

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 25 (1945)
Heft: 4

Artikel: Die Gamertingerurkunden
Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-75691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gamertingerurkunden

Von *Elisabeth Meyer-Marthaler*.

Unter den älteren Urkunden des Kreisarchives Zuoz haben wohl die Gamertingerurkunden das Interesse des Historikers am meisten beansprucht. Sie stehen am Beginn der urkundlichen Überlieferung für das Oberengadin und sind deshalb immer wieder zur Lösung verfassungs- oder rechtsgeschichtlicher Probleme herangezogen worden. Da jedoch bis heute eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, ob sie als echt oder als unecht zu betrachten seien, rechtfertigt es sich, sie einmal nach Form und Inhalt zu prüfen und ihre Bedeutung festzustellen.

Die drei Urkunden, durch welche die Grafen Ulrich und Adalbert von Gamertingen, sowie des erstern Söhne Ulrich und Konrad und deren Schwestern 1137/1139 ihr gesamtes Eigentum im Oberengadin an das Bistum Chur übertragen, sind nur noch abschriftlich auf einem 54/21 cm messenden Pergamentblatt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts erhalten¹. Dieses enthält auf der Vorderseite alle drei Stücke von gleicher Hand geschrieben, während eine zweite Hand zu Beginn des 16. Jahrhunderts einen Nachtrag über den Auskauf der Gamertingerbesitzungen durch

¹ Kreisarchiv Zuoz, 1. Eine Abschrift des 19. Jahrhunderts findet sich ebd. im Kopialbuch des J. E. Romedi. Die Urkunden sind gedruckt bei U. v. Salis, *Fragmente der Staatsgeschichte des Thales Veltlin IV*, S. 34 ff.; Th. und C. v. Mohr, *Codex diplomaticus* (= Mohr, CD.) I, 117—119; P. C. Planta, *Die Rechtsgeschichte des Oberengadins bis zur Aufhebung der politischen Gesamtgemeinde im Jahre 1854*, iur. Diss. Zürich 1931, S. 101—103; Regesten bei B. Hidber, *Schweizerisches Urkundenregister I*, Bern 1863, Nr. 1716—1718; E. Krüger, *Der Ursprung des Welfenhauses, Wolfenbüttel 1899*, S. 274; ders. in *Württembergische Vierteljahrshefte* 8 (1899), S. 172; A. Helbok, *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260*, Innsbruck 1920—1925, 220—222. Eine Abbildung bietet A. Schwarzenbach, *Beiträge z. Geschichte des Oberengadins*, phil. Diss. Zürich 1931, Anhg. 1.

die Gemeinde Oberengadin angefügt hat². Dieser Zeit gehört wohl auch die Kassation der Urkunden durch kreuzweises Durchstreichen und durch Kreuzschnitt an. Auf der Rückseite trägt das Blatt von der Hand des Hauptschreibers den Vermerk *Condonatio et confirmatio terre Engedine ecclesie Curiensis*. Die Schrift der ersten Hand, welche den Urkundentext wiedergibt, entstammt den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts, läßt sich aber nicht einem bestimmten Schreiber zuweisen³. Der Nachtrag ist ebenfalls unbekannter Herkunft⁴. Die Abschrift selbst ist in Chur entstanden, und auch die ursprüngliche Archivheimat des nun zu Zuoz liegenden Pergamentes ist Chur. Denn der Nachtrag sagt klar, daß das Stück von Bischof und Domkapitel der Gemeinde Oberengadin beim Auskauf des Churer Kirchengutes ausgeliefert und von ihr dem Gemeindearchiv einverleibt worden sei. Aus diesem Umstand ist auch zu ersehen, daß die vorliegende Kopie im beginnenden 16. Jahrhundert als rechtsgültiges Dokument behandelt worden ist. Die Originalurkunden müssen schon damals verloren gegangen sein, während sie noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts dem Schreiber als Vorlage gedient haben werden. Zwischen der Abschrift des 15. Jahrhunderts und den Originalen eine erste weitere Kopie anzunehmen, liegt vorläufig kein Grund vor.

Von den äußeren Merkmalen der Originale ist nichts bekannt⁵; dagegen nennen sie als Schreiber den an Stelle des Kanz-

² Vgl. Beilage I/4.

³ Die Durchsicht der Urkunden des bischöflichen Archives Chur ergab ein negatives Ergebnis. Im Duktus scheint die Schrift derjenigen des Johannes von Nürnberg, Verfasser des Chartulars A von 1456/62 und des Churwaldner Chartulars ebd. nahe zu stehen, ist aber etwas spitzer. In das Chartular A sind die Gamertingerurkunden, wie einige weitere der älteren Privaturkunden von Chur nicht aufgenommen worden.

⁴ Das sehr umfangreiche urkundliche Material ist bisher zu wenig durchforscht, um einen sicheren Anhaltspunkt für die Bestimmung der zweiten Hand zu bieten. Auf das Oberengadin würde der Inhalt des Nachtrages deuten.

⁵ Die Frage, ob die drei Urkunden, ähnlich der Abschrift in Form einer Pancharte gefertigt worden sind, muß unter den vorliegenden Umständen offen gelassen werden.

lers Konrad tätigen Ingrossisten Eginio, der auch als Notar des Bischofs von Chur nachgewiesen werden kann⁶. Diese Tatsache ist insofern von Bedeutung, als sie einen schlüssigen Beweis dafür bietet, daß die Gamertingerurkunden Empfängerfertigungen gewesen sein müssen. Auch der Ausstellort — er ist in allen drei Fällen Chur — spricht dafür. Für den Schreiber und seine Zeit ist bemerkenswert, daß er an Stücken beteiligt ist, welche formell und rechtlich ganz verschiedenen Kreisen angehören. So finden wir ihn bei den Gamertingerurkunden, die churrätisches Formular aufweisen, aber auch bei der vom deutschen Rechte herkommenden Gerichtsnotiz des Jahres 1149 und der Leihurkunde von 1154/55. Das eine Mal fertigt er als Stellvertreter des öffentlichen Kanzlers, das andere Mal jedoch auf Befehl des Bischofs von Chur und seines Vogtes. Es verwundert daher nicht, daß auf diese Weise die churrätische Urkunde nach und nach deutschrechtliche Elemente aufgenommen hat und durch sie letzten Endes ganz verdrängt worden ist.

Die Echtheit der Gamertingerurkunden ist von verschiedener Seite als fragwürdig betrachtet worden, vor allem hat ihre Form zu Bedenken Anlaß gegeben⁷. Erklärlich sind diese Zweifel nur aus der von der Forschung unbesehen hingenommenen, vielfach

⁶ Urkundlicher Eintrag vom Mai 1149 im Necr. C, f. 1 im bischöfl. Archiv Chur. Mitte 12. Jh., gedr. Mohr, CD. I, 122; Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrhein 20, S. 140 und Eintrag von 1154/1155 ebd. f. 1', gedr. W. v. Juvalt, in Anzeiger f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde 12 (1866) S. 26; C. v. Mohr, Urbarien des Domkapitels zu Chur, Chur 1869, Nr. 2. Die Schreibervermerke lauten bei den Gamertingerurkunden *Et ego Eginio vice Chunradi cancellarii in sua presencia hanc cartam scripsi*, bei der Gerichtsnotiz von 1149 dagegen *Et ego Eginio hanc noticiam iussu domini episcopi Chunradi et advocati scripsi*, und 1154/1155 einfach *Et ego Eginio hanc noticiam scripsi*. Die beiden Nekrologseinträge stammen nicht vom gleichen Schreiber, es handelt sich also im einen oder andern Falle, oder beide Male, um fast gleichzeitige Abschriften nach dem von Eginio gefertigten Original. Seine Hand kann somit nicht sicher festgestellt werden.

⁷ So W. Plattner, Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde, Davos 1895, S. 30; A. Meuli, Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin, in Jahresbericht der hist. ant. Ges. Graubünden (JHGG) 1902, S. 71, Anm. 28; H. Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter, iur. Diss. Bern 1909 in Abh. z. Schweiz. Recht, hg. M. Gmür, Heft 38, S. 103.

mit Lesefehlern behafteten Fassung, die Mohr geboten hat⁸. Tatsächlich erweisen sie sich bei richtiger Lesart als durchaus unbedenklich. Daß sich die Gamertingerurkunden auch ganz zwanglos der Entwicklung der churrätischen Urkunde einordnen lassen, zeigt eine Analyse ihres Formulars.

Überlieferungsgeschichtlich gehören die Gamertingerurkunden zu den ganz wenigen churrätischen Urkunden, welche aus dem Gebiete der Grafschaft Oberrätien auf uns gekommen sind⁹. Für Unterrätien, vor allem das Rheintal und für Vorarlberg besteht die bis ins 10. Jahrhundert gehende reiche St. Galler Tradition und vom Ende des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts die allerdings nicht umfängliche der Klöster Zwiefalten und Allerheiligen zu Schaffhausen¹⁰. Der zu Rätien gehörende Vintschgau besitzt in der Überlieferung des Marienberger Klosterpropstes Goswin und in dem aus St. Georgenberg stammenden Chartularfragmente von ungefähr 1200 eine verhältnismäßig große Zahl rätischer Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert¹¹. Zwischen

⁸ Auch die neueste Edition von Planta, *Rechtsgeschichte des Oberengadins*, S. 101–103, weist vielfach Irrtümer auf.

⁹ Als oberrätische Stücke haben nur zu gelten das Tellotestament (gedr. in Mohr, CD. I, 9; F. Streicher, *Die Carta Donationis sanctorum des Bischofs Tello von Chur*, in *Mitteilungen d. österr. Institutes f. Geschichtsforschung* (= MOeIG.) 51, S. 1 ff.; I. Müller, *Die Schenkung des Bischofs Tello an das Kloster Disentis im Jahre 765*, in *JHGG*. 1939, S. 26 ff.) und die sechs Traditionsurkunden des von Durrer im Kloster Münster aufgefundenen Chartularfragmentes von ca. 800 (R. Durrer, *Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit*, in *Festgabe f. G. Meyer v. Knonau*, Zürich 1913), sowie die in der vorliegenden Untersuchung behandelten Gamertingerurkunden von 1137/1139.

¹⁰ Die unterrätischen Urkunden sind gedr. bei H. Wartmann, *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, II*, Zürich 1863–1882; Regesten bei Helbok, *Reg. Vorarlberg*. Für die Urkunden Allerheiligens vgl. Mohr, CD. I, 104, 105, auch *Quellen z. Schweizer Geschichte Bd. 3 (Allerheiligen)* 42, 43 (= QSG.) für Zwiefalten vgl. die *Chronik des Ortlieb von Zwiefalten*, gedr. *Monumenta Germaniae Historica, Abt. Scriptorum (MG. SS.)* 10, S. 74, auch *Württembergisches Urkundenbuch V, Nachtrag 5* und Mohr, CD. I, 101. Ein vereinzelt Stück bietet der *Anzeiger f. Schweizer Geschichte* 5, S. 309.

¹¹ Das Vintschgauermaterial ist gedr. bis 1200 im *Tiroler Urkundenbuch I*, hg. F. Huter, Innsbruck 1937, dann bei Goswin, *Chronik des Stiftes Marienberg*, hg. B. Schwitzer, in *Tirolische Geschichtsquellen* 2, Innsbruck 1880

diesen zwei großen Gruppen bilden die Gamertingerurkunden sowohl räumlich wie zeitlich die Brücke. Sie reihen sich den späten unerrätischen Stücken für Allerheiligen an und werden fortgesetzt durch diejenigen aus dem Vintschgau, welche die Gesamtüberlieferung der churrätischen Urkunden überhaupt beschließen.

Von den drei Gamertingerurkunden bilden die beiden ersten ihrem Wortlaute nach Verkaufsinstrumente, die dritte eine Schenkungsurkunde. Dieser rechtliche Unterschied aber prägt sich kaum noch aus, während die alträtische Urkunde stete und typische Formeln für beide Rechtshandlungen gebraucht, von denen nur selten und an wenig belangreichen Stellen abgewichen wird¹². Es ist dies ein Zeichen dafür, daß eine feste Kanzleitradition herrscht, welche in späteren Zeiten mehr und mehr zerfällt¹³. Die Verkaufsurkunde des 9./10. Jahrhunderts gliedert sich im Protokoll in Invokation, Datum (Regierungsjahre des betreffenden Herrschers, zuweilen auch das Tagesdatum) und eine Praescription mit Rogationsformel, die den Namen des Schreibers und des Ausstellers ankündigt¹⁴. Das Eschatokoll weist eine Aus-

und K. Moeser, Beiträge z. rätoromanischen Urkunde, in Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 12, S. 294 ff.

¹² Als wichtigste Literatur über die Entwicklung der churrätischen Urkunde vgl. H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 1880, S. 245 ff.; H. v. Voltelini, Spuren des rätoromanischen Rechtes in Tirol, in MOeIG. 6. Ergbd., S. 145 ff.; O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. v. G. v. Below und F. Meinecke, Abt. IV), München, Berlin 1911, S. 41 ff.; E. Goldmann, Cartam levare, in MOeIG. 35 (1914), S. 1 ff.; Moeser, Beiträge, S. 294 ff.; F. Perret, Fontes ad historiam regionis in Planis, Zürich 1936 ff., bes. Heft 11; eine systematische Zusammenstellung der Formular- teile der rätischen Urkunden gibt Helbok, Reg. Vorarlberg, Exkurs I. Er vermerkt auch die Einzelheiten und Ausnahmefälle, auf die einzugehen in unserem Zusammenhange nicht notwendig ist.

¹³ Sie ist an die Existenz einer festen Beurkundungsstelle, des Kanzelariates, gebunden, das sich bis ins 13. Jahrhundert nachweisen läßt, vgl. Voltelini, Spuren des rätoromanischen Rechtes, S. 160 ff. Der Kanzler ist Grafchaftsbeamter; es geht dies deutlich hervor aus der Belehnung des Andreas Planta mit dem Kanzleramt durch den Bischof von Chur im Jahre 1244 (Mohr, CD. I, 220).

¹⁴ Die rätische Verkaufsurkunde des 9./10. Jahrhunderts weist in der Hauptsache das in der Beilage II/1, die Schenkungsurkunde das in II/2 ange-

stellungsformel (*facta carta* mit Ortsangabe), den Schlußteil der Datierung, nämlich das Tagesdatum und eine Zeugenliste mit Bezug auf das *facta carta* auf. Es folgen der abgekürzte, aber sehr bezeichnende Datierungsvermerk *notavi diem et regnum*, die Unterzeichnung des Ausstellers und der Schreibervermerk *Ego hanc cartam scripsi...* und zwar in jedem Falle, auch dort, wo die Praescription den Schreiber schon erwähnt hat. Entscheidend ist die Fassung der Disposition, die den Rechtsinhalt bietet. Bei der Verkaufsurkunde ist sie objektiv und wird mit *constat, eum vendere* eingeleitet, der Empfänger wird in subjektiver Form (*tibi*) oder objektiv angezeigt. Das Verkaufsobjekt selbst ist durch ausführliche Grenzangaben bestimmt, es fehlt jedoch eine Pertinenzformel. Zum festen Bestand des Gesamtformulars gehören die Preisangaben, die Traditions- und Besitzformel, sowie die Stipulationsklausel mit ihren Hinweisen auf römisches Recht, welche sich an letzter Stelle der Disposition findet. Nur die ihr voraufgehende Poen ist in ihrem Wortlaut stärkerem Wandel unterworfen, wobei bloß die *poena dupli* einen konstanten Bestandteil bildet. Die Schenkungsurkunde zeigt im Protokoll und Eschatokoll im wesentlichen dieselben Formeln, nur die Datierung ist im Gegensatz zur Verkaufsurkunde ungeteilt und wird zumeist in das Eschatokoll verlegt. Grundlegende Unterschiede enthält naturgemäß die Disposition, deren Übertragungsformel subjektiv ist (*Ego do et dono et donatumque esse volo*). Das Schenkungsobjekt wird wie beim Verkauf durch die Lagebeschreibung näher bestimmt, doch tritt hier eine mehr oder weniger ausführliche Pertinenzformel hinzu. Während Traditions-, Besitz- und Poenformel nicht von derjenigen der Verkaufsurkunde abweichen, wird die Schenkung besonders charakterisiert durch den Falcidia-passus, den Vorbehalt der *quarta pars hereditatis*. Alle diese Gegensätze zwischen Verkaufsurkunde und Schenkung sind bei den

führte Formular auf. Von der Urkunde im übrigen Frankenreiche unterscheidet sich die churrätische vor allem durch römisch-rechtliche Bestandteile, der Berufung auf kaiserliches Recht in der Stipulationsklausel, die *poena dupli*, die Strafe an den Richter. Die Verkaufsurkunden weisen, im Gegensatz zur subjektiven fränkischen Carta, die objektive Form auf; charakteristisch ist das Vulgärlatein, vgl. darüber Redlich, Privaturlunden, S. 42.

Gamertingerurkunden bereits ausgeglichen, sowohl Protokoll wie Eschatokoll stimmen überein, auch die Dispositionen weisen die gleiche Form auf, beide sind subjektiv gefaßt¹⁵. Der Falcidia-passus ist von der Schenkung auf die Verkaufsurkunde übergegangen¹⁶. Indes ist diese formale Angleichung kein Zeichen der Unechtheit, sondern Ausdruck eines Formwandels, wie er sich im Verlaufe des 11. Jahrhunderts ergeben hat. Denn Ähnliches ist auch an der zweifellos unanfechtbaren Überlieferung aus dem Vintschgau des 12./13. Jahrhunderts festzustellen, soweit hier noch ein einheitliches Formular überhaupt zu Grunde liegt. Für beide Rechtshandlungen kennen die Vintschgauerurkunden ebenfalls nur eine Fassung, die objektive, beide enthalten wiederum den Vorbehalt des Erbenteiles¹⁷.

Die Entwicklung der rätischen Verkaufs- und Schenkungsurkunde vom 9. bis zum 13. Jahrhundert zeigt, daß das anfangs festgefügte Formular immer einfacher wird und sich unter dem Einfluß fremder Urkundentypen dermaßen wandelt, daß ihre letzten Ausläufer nur durch eine oder zwei alte Formeln an ihre Herkunft erinnern. Von den einzelnen Urkundenteilen haben sich nicht sehr viele bis zum Ausgange der Überlieferung zu halten vermocht. Im Protokoll ist es bei Verkaufs- und Schenkungs-

¹⁵ Vgl. Beilage II/5, 6.

¹⁶ Vgl. dazu S. 505.

¹⁷ Um das Formular der Vintschgauerurkunden zu bestimmen wurden Stücke ausgewählt, welche den Formelschatz der rätischen Urkunde noch verhältnismäßig vollständig aufweisen. Die späteren Urkunden verlieren nach und nach den strengeren Formalismus bis auf wenige Überreste und gleichen sich der Siegelurkunde bzw. dem italienischen Notariatsinstrument an. Es ist außerdem zu beachten, daß im Gegensatz zu den alten rätischen Urkunden keine des 12. und 13. Jahrhunderts im Original, sondern nur in Abschrift erhalten sind und zwar teilweise unvollständig. Es können also Formeln fehlen, die das Original vielleicht aufgewiesen hat. So dürften beispielsweise die Urkunden Tiroler UB. I/1, 276 vom Jahre 1161 erst nachträglich zusammengezogen worden sein, worauf die zwischen den einzelnen Stücken liegenden Zeugenlisten, sowie der erst am Schluß in objektiver Form angebrachte Schreibervermerk deuten. Den in Beilage II/7 und II/8 wiedergegebenen Formularen liegen für die Verkaufsurkunde, das einzige Stück dieser Art, Tiroler UB. I/1, 303, für die Schenkungsurkunde Tiroler UB. I/1, 276 zu Grunde.

urkunden nur die Invokation, welche größere Beständigkeit erlangt hat, doch weisen dann die Vintschgauerurkunden auch Formen auf, die der gewöhnlichen Siegelurkunde entnommen worden sind. Aber ein so charakteristisches Merkmal, wie es die Teilung der Datierung im Protokoll und Eschatokoll darstellt, läßt sich nur bis zu den Gamertingerurkunden verfolgen, und die Überlieferung des Vintschgaues bringt sämtliche Datierungselemente zu Beginn der Urkunde, entweder nach der Invokation oder nach der Arenga, die hier als neuer Bestandteil auftaucht. Der Datierungsvermerk *notavi diem et regnum* verliert sich schon im 10. Jahrhundert ganz, auch die Signierung durch den Aussteller hat die alte churrätische Urkunde nicht überdauert, während dagegen die einfache Zeugenformel *coram testibus*... auch im 13. Jahrhundert noch verwendet wird. An Stelle des da und dort schon in der alten Urkunde, besonders aber bei den Stücken für Allerheiligen 1105 erwähnten *vicarius* in der Zeugenreihe¹⁸ tritt im Vintschgau eine die Feder hebende Person (*qui pennam levavit*)¹⁹. Eine wesentliche Veränderung zeigt auch die Ausstellungsformel. Das alte *facta carta est* wird erweitert zu *tracta et facta (scripta) est*²⁰. Diese seit 1092 nachgewiesene Form²¹ trennt Handlung und Beurkundung zeitlich, vielfach auch örtlich, wobei sich die

¹⁸ Ein *vicarius* gibt erstmals in einer Urkunde vom April 931 den Beurkundungsbefehl: *Et ego Umbertus cancellarius rogatus ad Austu, qui fuit vicarius hanc cartam scripsi* (St. Galler Ub. III, 789); dann kennen auch die Stücke für Allerheiligen von 1105 den Vikar, der am Schlusse der Zeugenliste und vor dem Schreibervermerk erwähnt wird: *Et ego Orlicus testis et vicarius* (QSG. 3, (Allerheiligen) 42, 43). Auch die Gamertingerurkunden nennen ihn am Ende der Zeugenliste... *et Arnoldus de Ruzunne testis et vicarius*. Der *vicarius* tritt an Stelle des Grafen, ist also eine öffentliche Persönlichkeit und erteilt dem ebenfalls öffentlichen Kanzler den Beurkundungsbefehl; vgl. Voltelini, Spuren des rätoromanischen Rechtes, S. 166.

¹⁹ Das *pennam levare* ist ein Rudiment des *cartam levare* und stellt, ebenso wie dieses, den Beurkundungsauftrag an den Notar dar, vgl. Goldmann, *Cartam levare*, S. 24. Der Levant ist nicht mit dem Aussteller der Urkunde identisch, sondern wie der Vikar eine Amtsperson, vgl. Voltelini, Spuren des rätoromanischen Rechtes, S. 165.

²⁰ Vgl. darüber S. 501.

²¹ MG. SS. 10, S. 74, auch Mohr, CD. I, 101 und Württembergisches UB. V, Nachtrag 5.

Zeugenliste stets auf die Fertigung der Urkunde bezieht. Den stärksten Wandlungen aber ist die Disposition beider, der Verkaufs- wie der Schenkungsurkunde, unterworfen. In der ersten gerät die objektive Fassung mit *constat* sofort in Wegfall und macht entweder der subjektiven (bei den Gamertingerurkunden) oder der objektiven (bei der Überlieferung aus dem Vintschgau) Platz. Die Traditions- und Besitzformel, auch die Stipulationsklausel haben das 10. Jahrhundert nicht überdauert, und auch die *poena dupli* verschwindet. Die Gamertingerurkunden besitzen gar keine Poen, die Vintschgauerurkunden kennen nur die Übertretungsbuße, die oft, wie in den alten Stücken mit geistlichen Strafen verbunden wird. Die Schenkung selbst verliert die Formel *dono donatumque esse volo* oder *transfundo*²². Sie erscheint noch 1092 in der Urkunde für Zwiefalten, fehlt jedoch schon 1105 in den beiden Stücken für Allerheiligen²³ und taucht auch später nirgends mehr auf. Die Traditionsformel fällt wie in der Verkaufsurkunde dahin, nur die Besitzformel kehrt in der Gamertingerschenkung und hie und da später nochmals wieder. Besonders auffällig aber erscheint die Verwendung des Falcidiapassus in der Verkaufsurkunde, wo er einmal im 10. Jahrhundert²⁴, dann in den Gamertingerurkunden und in den Vintschgauerurkunden vorkommt, seinem ursprünglichen Sinne gemäß jedoch nur zur Schenkung gehört. Andererseits findet er sich bei der dritten Gamertingerurkunde, der Schenkung zu Gunsten Churs nicht, doch sind hier für den Verzicht auf die Falcidia wohl sachliche Motive maßgebend, da vom Gesamteigentum im Oberengadin nach der Schenkung keine Güter, die den Erben hätten vorbehalten werden können, mehr existieren.

²² Die Schenkung des Bischofs Tello an Disentis stellt formal eine Cession dar und weist demgemäß die Formel *cedo . . . cessumque in perpetuum esse constituo atque discerno . . .* auf, vgl. Müller, Die Schenkung des Bischofs Tello, S. 27, der jedoch die in den Vorlagen irrümliche Form *censum quem* unzutreffend in *cessum quem* korrigiert, was dem Formular der fränkischen Cession nicht entspricht.

²³ Die Urkunden für Zwiefalten und Allerheiligen bilden in mehrfacher Hinsicht den Übergang zu den schon stärker vereinfachten Gamertinger- und Vintschgauerurkunden, vgl. dazu die Beilagen II/3 und II/4.

²⁴ St. Galler UB. III, 791 zum Jahre 933.

Gemessen am ursprünglichen Typ der churrätischen Urkunde des 9./10. Jahrhunderts machen die Gamertingerurkunden den Eindruck starker Vereinfachung. Gleiches ist auch von den wenig späteren Vintschgauerurkunden zu sagen. Sie fallen auf durch den Verzicht auf die alten, charakteristischen römisch-rechtlichen Formeln, wie beispielsweise der Stipulationsklausel und der Traditions- und Besitzformel. So hat sich einmal das Gesamtformular zurückgebildet und auch die Unterschiede der Dispositionen, wie sie den Besonderheiten der Rechtshandlungen entsprachen, verwischt. Zuletzt, vor allem in der Überlieferung des Vintschgaues, zeigen sich dann die Einflüsse der Siegelurkunde, der zuerst das Protokoll, die Invokation und Arenga, dann auch die Form der Disposition entlehnt wird.

Die Rechtshandlung, welche den Gamertingerurkunden zu Grunde liegt, betrifft die Übergabe des gesamten Besitzes der Grafen von Gamertingen an die Kirche Chur. Daß dafür eine dreifache Beurkundung notwendig geworden ist, deutet auf ein formell kompliziertes Traditionsverfahren, dessen rechtliche Bedingungen einiger Erklärung bedürfen.

In der ersten Urkunde verkaufen die Brüder Ulrich und Adalbert von Gamertingen mit der Hand ihres Vogtes Eberhard von Sax für sich und ihre Mutter und mit der Zustimmung ihrer Kinder ihre *proprietas* zu Zuoz, Samaden, Scanfs, Campovasto, Bevers und Madulein, sowie Zehntrechte der Kirche von Zuoz und Samaden mit Zubehör, dessen Umfang genau abgegrenzt wird, an den Bischof von Chur. Dieser empfängt das Verkaufsobjekt mit der Hand des Grafen Rudolf von Bregenz und dessen Untervogtes Humbert. Der gesetzliche Erbenanteil wird auf das Eigentum zu St. Moritz, Pontresina, die Güter am Schlatein und die Kirche zu St. Moritz lokalisiert. In der zweiten Urkunde verkaufen die Brüder Ulrich und Konrad von Gamertingen, beides Söhne des in der ersten Urkunde als Aussteller genannten Ulrich und deren Schwestern mit der Hand ihres Vogtes Eberhard von Sax und mit Zustimmung ihres Vaters und Oheims Adalbert aus der von ihnen ererbten Quart die Güter am Schlatein und zu St. Moritz mit Zubehör an den Bischof von Chur. Dieser empfängt sie wiederum mit der Hand des Grafen Rudolf von Bregenz und dessen Vogtes

Humbert. In der dritten Urkunde nun schenken die Brüder Ulrich und Konrad von Gamertingen zu ihrem Seelenheile mit der Hand ihres Vogtes Eberhard von Sax und mit Zustimmung ihres Vaters und Oheims den Besitz zu Pontresina an die Kirche Chur, die sie mit der Hand der beiden obgenannten Vögte an sich nimmt.

Die Rechtshandlung hat, wie später auch die Fertigung der Urkunden zu Chur stattgefunden. Und zwar geschieht die Tradition des Gutes durch die Übergabe der *carta*. Es handelt sich dabei, da das *tracta carta* im Sinne von *tradita carta* ausgelegt werden muß, um einen Akt, welcher Verkauf und Schenkung vollzieht²⁵. In dieser Hinsicht bilden die Gamertingerurkunden Geschäftsurkunden, wobei die Traditionsform allerdings eine Umbildung erfahren haben muß, die sie in die Nähe der Notitia rückt. Denn offensichtlich wird keine geschriebene Urkunde, sondern ein unvollzogenes, wohl leeres Pergamentblatt übergeben, das vielleicht noch eine Aktaufzeichnung auf der Rückseite trägt²⁶. Die Fertigung geschieht, wie der zweite Teil der Datierung *et scripta in eodem loco* . . . sagt, vor mehreren Zeugen erst längere Zeit nach der *Traditio cartae* und zwar auf Befehl des Empfängers durch den öffentlichen Schreiber²⁷.

An der Handlung selbst sind die Kontrahenten nicht direkt beteiligt. Sowohl die Grafen von Gamertingen wie der Bischof von Chur haben sich bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes vertreten lassen²⁸. Bei den Ausstellern der ersten Urkunde, Ulrich und Adalbert von Gamertingen, handelt es sich um eine Vertretung im Rechtsgeschäfte, um Prokuration²⁹. Schwieriger zu be-

²⁵ Vgl. dazu Goldmann, *Cartam levare*, S. 16.

²⁶ Vgl. O. Redlich, *Geschäftsurkunde und Beweisurkunde*, in *MOeIG.* 6. Erg.bd. S. 1 ff.

²⁷ Über die Möglichkeit späterer Fertigung, für welche die Gamertingerurkunden ein treffendes Beispiel bilden, vgl. Redlich, *Geschäftsurkunde und Beweisurkunde*, S. 7. Vielleicht hat die Beurkundung der Gamertingerübertragung vor Gericht stattgefunden, worauf die Öffentlichkeit des Vollzuges deuten könnte.

²⁸ Der Wortlaut bei den Gamertingerurkunden stimmt überein mit demjenigen der Stücke für Zwiefalten und Allerheiligen, der *advocatus* ist dort jedesmal, und zwar für beide Kontrahenten, Prokurator.

²⁹ Über die Familienverhältnisse der Gamertinger gibt die folgende

urteilen ist die Art der Vogtei bei Ulrichs Nachkommen, den Söhnen Ulrich und Konrad und den Töchtern Berta und Adelheid. Bei Unmündigkeit würde eine Altersvormundschaft vorliegen, doch ist kein Geburtsjahr bekannt. Auch eine Vogtei über Personen geistlichen Standes kann es nicht gut sein, obschon von Konrad und den beiden Schwestern der Eintritt in das Kloster

Stammtafel Aufschluß (vgl. dazu Helbok, Reg. Vorarlberg, Exkurs III, Tafel III):

Arnold v. Gamertingen			
N. v. Achalm			

Ulrich I. ca. 1055/60 — vor 1113			
Adelheid v. Dillingen-Kiburg ca. 1070—1141			

Ulrich (Dedalrich) II. ca. 1085/90—ca. 1157	Adalbert I. (v. Achalm)		
Judith v. Zähringen			
-----			Linie Neifen-Marstetten
Ulrich (Dedalrich)	Konrad	Berta	Adelheid

Nach den Chroniken Ortliebs und Bertholds von Zwiefalten sind sowohl Adelheid von Dillingen-Kiburg als auch ihre beiden Enkelinnen Berta und Adelheid in den, dem Kloster Zwiefalten angeschlossenen Frauenkonvent eingetreten (MG. SS. 10, S. 85, 108). Eine Adelheid von Gamertingen, wohl Tochter Ulrichs II., erscheint als Nonne im Zwiefaltener Jahrzeitbuch zum 15. März (MG. Nocr. I, S. 247), Berta zum 8. November (MG. Nocr. I, S. 264) und eine Adelheid von Achalm, vielleicht eine Tochter Adalberts I., zum 10. März (MG. Nocr. I, S. 247). Von den männlichen Gliedern der Gamertinger läßt sich Konrad, der Sohn Ulrichs II., als Abt zu Zwiefalten nachweisen (MG. Nocr. I, S. 250, zum 19. April); Arnold von Gamertingen und Ulrich I. sind, ohne ins Kloster eingetreten zu sein, in Zwiefalten begraben (MG. SS. 10, S. 85 und 108). Dagegen läßt sich weder von Ulrich II. noch von Adalbert I. mit Bestimmtheit sagen, ob sie ebenfalls in den geistlichen Stand übergegangen sind, wie Helbok vermutet. Die Quellen sprechen eher dagegen. Eine Stelle bei Berthold (MG. SS. 10, S. 108), sowie die Gamertingerurkunden zeigen, daß Ulrich als Stellvertreter seiner Tochter Berta eine Schenkung an das Hausstift vollzieht, was er als Mönch nicht tun könnte. Ulrich II. ist außerdem noch 1144 als Vogt von St. Gallen nachgewiesen (in der *Continuatio S. Galli*, hrg. G. Meyer von Knonau, in *Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte St. Gallen*, N. F. 7 (1879), cap. 39). Nachfolger wird nicht ein Sohn Ulrichs II., sondern im Erbgang der nächste männliche Nachkomme aus dem Hause der Pfullendorfer, der mit Elisabeth von Bregenz vermählte Rudolf, vgl. die Stammtafel bei Helbok, Reg. Vorarlberg, Exkurs III, Taf. I, II. Jedenfalls kommt hier für die Erbfolge keiner der Gamertingersöhne mehr in Betracht.

Zwiefalten nachgewiesen ist. Dieser aber hätte den Verzicht auf weltliche Rechte zur Folge gehabt, die sie beim Abschlusse des Kaufvertrages 1137/1139 noch besitzen³⁰. So muß auch in diesem Falle, wie bei der Vogtei der ersten Urkunde, Prokuration angenommen werden; nur bei den Töchtern tritt der Umstand hinzu, daß sie auch der Geschlechtvormundschaft unterworfen sind. In allen drei Urkunden erscheint als Vogt der Gamertinger Eberhard von Sax³¹. Man hat daraus auf verwandtschaftliche Bindungen zwischen den Bevogteten und den eben jetzt erstmals urkundlich auftretenden Sax schließen wollen, doch berechtigt die bloße Prokuration kaum zu dieser Annahme, da sie nicht an verwandtschaftliche Beziehungen gebunden ist³².

Auch die Kirche Chur empfängt die Besitzungen mit der Hand eines Vertreters, in diesem Falle Rudolf von Bregenz, bezw. Humbert, der als *advocatus* dessen Stellvertretung ausübt. Dem Wortlaute nach geschieht der Empfang des Kaufobjektes *per manus comitis*, so daß hieraus nicht mit Sicherheit auf eine Immunitätvogtei geschlossen werden darf, wie man im ersten Augenblick vielleicht annehmen könnte³³. Denn nur zehn Jahre später, somit noch zu Lebzeiten Rudolfs von Bregenz, erscheint sein Sohn Marquart als Churer Immunitätsvogt und zwar ausdrücklich als *advocatus ecclesie*³⁴. Sehr wahrscheinlich haben aus diesem

³⁰ Der Eintritt in den geistlichen Stand würde die Abschichtung und damit den Verzicht auf weitere weltliche Rechte bedingen.

³¹ Vgl. dazu Th. von Liebenau, Die Herren von Sax zu Misox, in JHGG. 1889.

³² Vgl. Mohr, CD. I, 86, Anm. 2 und 117, Anm. 2.

³³ Rudolf von Bregenz erscheint sonst nie als Vogt, dagegen ist er Graf von Unterrätien, als welcher er 1110 (Mohr, CD. I, 106; Helbok, Reg. Vorarlberg, 203) und zuletzt 1139 (Mohr, CD. I, 121, Helbok, Reg. Vorarlberg, 224) erwähnt wird. Er lebt bis 1158. 1127 nennt er sich *comes Curiensis* (Württembergisches UB. II, 292; Helbok, Reg. Vorarlberg, 211). Formell findet sich in diesem Amtstitel ein Anklang an den *comitatus Curiensis*, d. h. Oberrätien, für das seit dem Aussterben der Grafen von Buchhorn kein Grafenname mehr bekannt ist. Unterrätien dagegen wird *Raetia Curiensis* genannt, so daß die Vermutung besteht, daß die Grafen von Bregenz auch die oberrätische Grafschaft mitverwaltet haben. Das könnte auch die Mitwirkung Rudolfs beim Verkauf der Gamertingergüter erklären.

³⁴ Mohr, CD. I, 122; Zeitschrift für Geschichte des Oberrhein 20, S. 140.

Grunde Rudolf wie Eberhard von Sax die Stellung von Prokuratoren eingenommen.

Einer eigentlichen Beschränkung der Rechtsfähigkeit unterworfen sind nur die Aussteller; da nämlich der Besitz im Oberengadin Gesamteigen der Familie darstellt, zeigt sich bei den Veräußerungen, daß ein Beispruchsrecht der nächststehenden Erben besteht. In der ersten Urkunde handeln die Grafen Ulrich und Adalbert mit ihrer Mutter und außerdem mit der Zustimmung ihrer Nachkommen. Das Eigentum zu gesamter Hand bezieht sich hier auf die beiden Brüder und ihre Mutter; die Töchter und Söhne Ulrichs sind beispruchsberechtigt. Im zweiten und dritten Stück geht das restliche Gesamteigen auf den Namen der Söhne und Töchter und wird mit Zustimmung von Vater und Oheim als nächsten Erbanwärtern verkauft. Immer aber ist der Konsens der Verwandtschaft, sowohl in absteigender wie aufsteigender Linie notwendig³⁵. Wir sehen, daß hier deutschrechtliche Anschauungen durchgedrungen sind, wie es der Rechtsstand der Aussteller erfordert. Dem widerspricht nicht die Erbfolge — und damit auch die Beispruchsberechtigung der Töchter, da im deutschen, vorab im alemannischen Rechte seit dem 11./12. Jahrhundert die Gleichstellung der Geschlechter in der Erbfolge Tatsache geworden ist, allerdings zunächst nur für Eigentum³⁶. Das römische Erbrecht, wie es der Übergang der Quart an alle direkten Nachkommen zeigt, kennt von vorne herein die Erbberechtigung der Töchter.

Bei den Gamertingerurkunden handelt es sich zweimal um

³⁵ Beispruchsberechtigt sind sonst nicht nur die Erben mit nächster Anwartschaft, sondern auch nicht in direkter Linie Erbberechtigte, vgl. E. Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes IV, Basel 1893, S. 238. Doch wird der Kreis der erbberechtigten Verwandtschaft in der Regel begrenzt, am häufigsten nach kanonischem Rechte mit dem 4., oder nach dem deutschen Rechte mit dem 5. Grad, wie das z. B. im Bereiche der Grafschaft Vintschgau nachzuweisen ist, vgl. E. Meyer-Marthaler, Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter II, in JHGG. 1942, S. 213, dazu Huber, Privatrecht IV, S. 550 ff. und R. Schröder, E. von Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 7. Aufl., Berlin, Leipzig 1932, S. 302 ff.

³⁶ Über die Frauenerbfolge bei Hoheitsrechten vgl. H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933, S. 644 ff.

einen Verkauf, das dritte Mal um eine Schenkung zum Seelenheile. Wir haben gesehen, daß die urkundliche Form nichts Auffälliges zeigt. Doch muß noch kurz auf jene schon erwähnte Übernahme des Falcidiapassus in die Verkaufsurkunde eingegangen werden, weil damit die dreifache Beurkundung zusammenhängt. Die Quellen zeigen, daß das römisch-rätische Recht und die urkundliche Überlieferung Rätiens den Falcidiapassus auf eine Weise verwendet, die den übrigen Römerrechten des fränkischen Reiches, aber auch der ihnen zu Grunde liegenden vorjustinianischen Gesetzgebung fremd ist³⁷. In den rätischen Urkunden heißt der Falcidiapassus stets *falsitiam mittere*, *falsitiam ponere*, *falsitiam excipere de aliqua re in aliquam rem*, und nicht wie in den außer-rätischen Quellen (*quartam*) *reservare*³⁸. Es beschäftigt uns aber nicht der bekannte Wechsel des Wortes *falcidia* in das rätische *falsitia*, der nur gerade auf das rätische Gebiet beschränkt ist, sondern um die inhaltliche Bedeutungsverschiebung des ganzen Passus. Die Lex Romana Curiensis fordert für die Gültigkeit einer Schenkung den Vorbehalt eines Pflichtteiles, der *quarta pars* oder *portio* zu Gunsten der Erben und nennen diese *falsitia*³⁹. Ihre direkte Vorlage dagegen, das Brevarium Alaricianum, sowie dessen Quellen vermeiden gerade diese Gleichstellung der *quarta pars* und *falcidia*, da diese grundsätzlich nicht überall *quarta pars* zu sein braucht. Hier hat das rätische Recht stark vereinfacht. Dazu tritt in der urkundlichen Schenkung noch die Lokalisierung der *falsitia*, durch welche der Passus über alle andern römischen Volksrechte hinaus weitergebildet wird. Das *falsitiam excipere* oder *mittere* bedeutet nun, daß für je drei Teile vergabten Gutes ein viertes vom Schenker im Interesse seiner Erben zurückbehalten oder diesen sofort übergeben wird. Wird der Pflichtteil zurückbehalten, so wird dem Empfänger der Schenkung angegeben, welche Besitzungen als *falsitia* für die Vergabung zu gelten haben,

³⁷ Dafür und für das Folgende bes. K. Zeumer, Über Heimat und Alter des Lex Romana Raetica Curiensis, in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 7, Berlin, Leipzig 1932, S. 302 ff.

³⁸ Z. B. die Formeln von Angers und Tours, vgl. MG. Formulae, Form. Andec. 41 und Form. Tur. 17.

³⁹ MG. LL. V, Lex Romana Curiensis VIII/5, 1; XVIII; XXII.

daher die Güter- oder Eigenleuteverzeichnisse, die sich an das *jalsitiam mittere* anschließen. Ursprünglich muß der Falcidia-passus nur den Sinn der *reservatio quartae* besessen haben, doch ersieht man aus der Lokalisierung in verstärktem Maße die Absicht, die Schenkung gegen die Anfechtung von Seiten einspruchsberechtigter Erben zu schützen. Von dieser Voraussetzung aus erklärt sich nun auch das Eindringen des Falcidiapassus in die Verkaufsurkunde, wie es vereinzelt im 10. Jahrhundert geschehen, dann im 12. Jahrhundert zur Praxis geworden ist⁴⁰. Vom klassischen Gebrauche der Falcidia weicht sie stark ab, hat aber dadurch dauerndere Verwendbarkeit gewonnen, als es anderwärts der Fall ist. In der dreifachen Beurkundung eines Traditionsaktes, wie sie bei den Gamertingerurkunden vorliegt, entfernt sie sich noch mehr von ihrem Ausgangspunkte, nicht in ihrer formalen Gestalt, wohl aber ihrem Zwecke nach. Durch die zweimalige Verwendung der Falcidia in den Verkaufsurkunden und deren Weglassung bei der Schenkung wird nämlich das Gesetz des Pflichttheiles vollkommen umgangen und die Quart selbst in die Veräußerung einbezogen⁴¹.

Vergegenwärtigt man sich das gegenseitige Verhältnis von Formular und Rechtsinhalt bei den Gamertingerurkunden, dann zeigt sich, daß beides dem churrätischen Rechtsbrauche entspricht. Das gilt allerdings mit der Einschränkung, daß das Formular der Urkunde einfacher gestaltet ist als früher. Und unter dem chur-

⁴⁰ St. Galler UB. III, 791; Tiroler UB. I/1, 303; dazu die Gamertingerurkunden.

⁴¹ Ein ähnliches Beispiel ist aus dem burgundischen Rechtsgebiete bekannt. Es handelt sich um eine dreifache Schenkung eines Ehepaares an das Kloster Cluny aus dem 9. Jahrhundert. Übertragen wird das Vermögen der Schenker mit Vorbehalt einer Quart, in einer zweiten Urkunde wird diese Quart nochmals mit Vorbehalt einer Quart geschenkt, und diese in gleicher Weise ein drittes Mal. Da aber nicht wie im rätischen Gebiet die Quart lokalisiert wird, sind die Rechtswirkungen etwas anders, der zurückbehaltene Erbanteil beträgt auch nicht wie bei der einfachen Schenkung einen Viertel, sondern einen Vierundsechzigstel, fällt also nicht wie bei den Gamertingerurkunden ganz dahin, doch bezweckt die Beurkundung in dieser Form ebenfalls, das Pflichtteilsgesetz wenigstens teilweise zu umgehen. Die Urkunde ist gedruckt in Chartes de Cluny, ed. Bernard, Nr. 23.

rätischen Rechte haben wir keineswegs nur römisches Recht zu verstehen, sondern jene Verbindung von römischem und deutschem Rechte, die uns die Lex Romana Curiensis bietet und die sich als rätisches Volksrecht weiter entwickelt hat⁴². Im 12. Jahrhundert besteht die römisch-rechtliche Überlieferung aus kaum mehr als einigen Sätzen des Sachen- und insbesondere des Familien- und Erbrechtes⁴³. Und es ist sehr fraglich, ob diese noch richtig interpretiert zu werden vermochten. Gerade der Gebrauch der Falcidia würde eher auf das Gegenteil hinweisen. Form und Inhalt decken sich also in vielen Fällen nicht. Wie die Gamertingerurkunden formal an die römisch-rechtliche Herkunft erinnern, so zeigen sich entsprechend der Rechtsentwicklung der Zeit auch deutschrechtliche Elemente, vor allem im Traditionsakt selbst, in dem der Notitia ähnlichen Gebrauch der Carta und einzelnen Erscheinungen, wie dem Vogteiinstitut und dem Beispruchsrecht.

Für die Wahl des Rechtes und der Beurkundungsform ist das Recht des Landes, in welchem das Verkaufsobjekt liegt, maßgebend, nicht dasjenige der Kontrahenten. Es ergibt sich das eindeutig aus den späten unterrätischen Stücken für Zwiefalten und Allerheiligen, wo weder Aussteller noch Empfänger nach churrätischem Rechte lebt, wo aber das Schenkungsobjekt in dessen Geltungsbereich liegt⁴⁴. Daß bei beiden, wie auch bei den Gamertingerurkunden der Empfänger geistlichen Standes ist, spielt dabei keine Rolle.

Was den eigentlichen Rechtsinhalt der Gamertingerurkunden anbetrifft, so ist auch er nach verschiedener Richtung hin auswertbar. Vor allem gibt er erstmals sicheren Aufschluß über die Besitz- und Rechtsverhältnisse im hochmittelalterlichen Oberengadin. Hier zeigt sich denn, daß ein großer Teil des Grundbesitzes den Grafen von Gamertingen gehört. Allerdings ist seine Herkunft nicht genau zu ermitteln, entweder sind es verwandtschaftliche

⁴² Vgl. dazu H. Labouchere, Die deutschrechtlichen Bestandteile der Lex Romana Curiensis, Bonn 1908, und von Buchka, Die romanischen Elemente in der Lex Romana Curiensis, Diss. Maschinenschrift, Berlin.

⁴³ Voltolini, Spuren des rätoromanischen Rechtes in Tirol, S. 157.

⁴⁴ Aussteller sind Liutold von Achalm, bzw. Burchard von Nellenburg, Empfänger die Äbte von Zwiefalten und Allerheiligen.

Beziehungen zu der älteren Linie der Achalm, welche selbst in Rätien begütert ist⁴⁵, oder dann die Verschwägerung von Frauen-
seite her mit den Bregenz und Buchhorn, durch die sich ebenfalls
allodiale Güter vererben konnten⁴⁶. Das Hauptgut der Gamertinger
liegt, wie aus den zahlreichen Schenkungen an das Achalmer
Hausstift Zwiefalten hervorgeht, jenseits des Bodensees⁴⁷. Im
Hinblick auf die Gesamtlage bildet das Eigentum im Oberengadin
wohl nur ein Außenbesitztum, das, wahrscheinlich im Zusammen-
hang mit dem Eintritt der letzten Gamertinger ins Kloster, ver-
äußert wird. Durch die Urkunden von 1137/1139 wird der ge-
samte Gamertingerbesitz im Oberengadin an den Bischof von
Chur übertragen. Über das damals verhältnismäßig reiche Gut
sind wir im weiteren Verlaufe jedoch nur schlecht unterrichtet.
Verkauf und Schenkung umfassen 1137/1139 Güter zu Zuoz,
Samaden, Campovasto, Bevers, Madulein, St. Moritz, Pontresina
und am Schlatein, sowie die Kirchen von Zuoz, Samaden und
St. Moritz. Es handelt sich wohl um dieses oberengadinische Ge-
samteigentum, das durch päpstliches Privileg am 11. April 1139
als *predium Zuzes* dem Bischof Konrad von Chur bestätigt wird⁴⁸.
Der Mitte des 12. Jahrhunderts gehört dann jene Notiz im ältesten
Urbar des Domkapitels Chur an, welche die Übertragung der Ga-
mertingergüter zum letzten Male als solche erwähnt. Danach sind
die Zehntrechte der Kirchen Zuoz und Samaden und der bischöf-
lichen *familia* an das Domkapitel gekommen⁴⁹. Den gesamten

⁴⁵ Besonders in Maienfeld und Fläsch, vgl. MG. SS. 10, S. 99.

⁴⁶ Vgl. die Stammtafeln bei Helbok, Reg. Vorarlberg, Exkurs III, Taf. I—III, dazu Schwarzenbach, Beiträge, S. 38 ff. Planta, Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 100 ff.

⁴⁷ Vgl. die Ausführungen der Chronisten Ortlieb und Berthold von Zwiefalten, MG. SS. 10.

⁴⁸ Mohr, CD. I, 120; A. Brackmann, Germania Pontifica II/2, S. 95, Nr. 32.

⁴⁹ C. v. Mohr, Die Urbarien des Domkapitels zu Chur, Chur 1869, Nr. 1. Diese Zehntrechte sind teilweise noch unter Bischof Konrad an das Domkapitel gekommen, vgl. dazu den Eintrag im Necrologium Curiense zum 2. März (hrg. W. von Juvalt, Chur 1867, S. 20; MG. Necr. I, S. 624): *Chonradus Curiensis episcopus obiit anno dominice incarnationis MCXLII, qui pro remedio anime sue decimam agnorum in familia de Zuzes... ad servitium fratrum dedit.*

Umfang der bischöflichen Rechte im Oberengadin beschreibt sodann das Urbar von 1290—1298⁵⁰. Es erscheinen darunter die ehemals Gamertingischen Höfe zu Zuoz, Samaden und Campovasto. Dagegen sind die Zehnten größtenteils durch Verleihung oder Verpfändung in die Hände der Familie Planta gelegt⁵¹. Seit dem 14. Jahrhundert aber ist die Entwicklung des Grundeigentums kaum mehr zu verfolgen, im Gegensatz etwa zu derjenigen der Hoheitsrechte und Amtslehen, die sich eher überblicken lassen. Jedenfalls muß die Verwaltung der oberengadinischen Höfe nicht mehr zureichend gewesen sein, ein Teil ist versetzt, der andere gänzlich entfremdet⁵². Die letzte sichere Nachricht bietet nur noch der Auskauf der bischöflichen Allodialrechte durch die Untertanen zu Beginn des 16. Jahrhunderts, wie ihn der Nachtrag zu den Gamertingerurkunden zeigt. Mit ihm endigt die bischöfliche Grundherrschaft im Oberengadin⁵³.

Im Zusammenhang mit dem Übergang der Gamertingergüter an die Kirche Chur ist die Frage aufgeworfen worden, ob Ver-

⁵⁰ Mohr, CD. II, 76, dazu Schwarzenbach, Beiträge, S. 72 ff.

⁵¹ Einen Überblick über die Entwicklung dieser Rechte bieten Schwarzenbach, Beiträge, S. 52 ff.; Planta, Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 135.

⁵² Vgl. dazu die spärlichen Angaben bei J. C. Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur, in JHGG. 1898, S. 124, 135.

⁵³ Möglicherweise steht der Rückkauf der oberengadinischen Grundherrschaft im Zusammenhang mit den Ilanzerartikeln. Mit den Gamertingergütern wurde bisher stets die Urkunde des Jahres 1295 im Kreisarchiv Zuoz, Nr. 4, in Verbindung gebracht, wonach Bischof Konrad von Chur gewisse Güter um 1050 Mark an die Familie Planta versetzt hatte, von diesen aber wieder zurückgegeben wurden, worauf Bischof Berthold sie ersetzte durch die Verleihung aller Erze, Ämter, Gefälle etc. Diese von der Forschung mehrfach beigezogene Urkunde (vgl. etwa Meuli, Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin, S. 21; Schwarzenbach, Beiträge, S. 52, 53; Planta, Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 140, mit Druck) ist unecht. Nach Sprache und Schrift gehört sie ins 15. Jahrhundert und ist wohl zum Beweis für verbrieft und unverbrieft Rechte der Familie Planta gegenüber den Angriffen des Bischofs von Chur um 1484/1485 verfaßt worden. Über diese letzterwähnten Vorgänge vgl. Meuli, Entstehung der autonomen Gemeinden, S. 27, und Planta, Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 167/168. Den Sachinhalt können wir jedenfalls nicht ohne weiteres ins 13. Jahrhundert zurückverlegen, auch wenn ihm eine tatsächliche Pfandnahme und Verleihung zugrunde liegen würde.

kauf und Schenkung nicht nur grundherrliche, sondern mit ihnen zusammen auch hoheitliche Rechte umfaßt hätten, da die Übertragung von Hoheitsrechten oft nicht in urkundlicher Form stattzufinden pflegt. Mit Recht ist zumeist die zweite Annahme von der Hand gewiesen worden⁵⁴, denn der Wortlaut der Urkunde und die spätere Gütergeschichte bieten keinen Anlaß dafür, da sie rein privatrechtlich den Besitz von Liegenschaften ordnet. Es widerspricht dem außerdem die Tatsache, daß die Grafen von Gamertingen ausdrücklich an der Frauenerbfolge festhalten, die ja zunächst nur für Eigentum, nicht auch für Hoheitsrechte Gültigkeit besitzt, abgesehen davon, daß für eine Vererbung von Grafenrechten von Seiten der Buchhorn auf die Gamertinger kein einziges Zeugnis besteht. So muß die Frage, welchen Ursprungs die öffentlichen Hoheitsrechte im Oberengadin, die dem Bischofe von Chur seit dem 13. Jahrhundert zustehen⁵⁵, sind, weitgehend offen bleiben. Nicht von der Grundherrschaft, somit auch nicht von der Immunität her hat sich die bischöfliche Hoheit im Oberengadin gebildet. Zu vermuten bleibt nur, daß die Grafenrechte auf irgend einem Wege bei der Auflösung der oberrätischen Grafenschaft an die Kirche Chur gekommen sind⁵⁶.

⁵⁴ So auch P. C. Planta, Die currätischen Herrschaften der Feudalzeit, Bern 1881, S. 48 ff.; Meuli, Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin, S. 19; P. Planta, Chronik der Familie von Planta, Zürich 1892, S. 8, 9; Schwarzenbach, Beiträge, S. 39; P. C. Planta, Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 105. Dagegen leiten W. von Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rätien, Zürich 1871, S. 96, 140, und Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter, S. 89, 103, die weltlichen Hoheitsrechte von diesem Kaufvertrage ab.

⁵⁵ Es geht dies vor allem aus Belehnungen der Familie Planta hervor, welche das Kanzleramt und das Ammannamt betreffen, zu denen Ende des 14. Jahrhunderts auch noch das Vizedominat tritt, vgl. Meuli, Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin, S. 20; Schwarzenbach, Beiträge, S. 53 ff.; Planta, Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 117 ff.

⁵⁶ Die Verhältnisse von Immunität und Bildung von Hochgerichtsbezirken sind für das Bistum Chur noch immer ungenügend untersucht.

Beilagen

I. Text der Gamertingerurkunden⁵⁷

1. Chur, 1137 März/1139 Januar 22.

Die Grafen Ulrich und Adalbert von Gamertingen verkaufen dem Bischof Konrad und der Kirche Chur ihre Besitzungen im Oberengadin.

In Christi nomine, regnante^a rege nostro Lothario anno XXII^o. Ego itaque Dedalricus comes de Gamertingen et frater meus Adalbertus cum matre nostra et per voluntatem nostrorum infancium cum manu advocati nostri Heberhardi de Sacco sani ac sana mente ac bona voluntate vendidimus tibi domino Chunrado sancte Curiensis ecclesie episcopo et sancte Marie eiusdem ecclesie omnem talem proprietatem quantam ac qualem nos habuimus in Zuze et in Scaneues et in Campolouasto et ad Beuero et Madulene et decimales ecclesie beatissimi Petri et Lucii cum omni familia et cum alpibus et pascuis et cum soliis coopertis et discoopertis, campis et pratis^b, herbis et foliis in monte et in plano inquisitis et inquirendis et omnia ad eandem proprietatem pertinencia confinantem in Ponte alta et ad fontem de Pulpugna et ad aquale quod intrat in Lacum album et ad^c aquale de Campofare. Et ipse recepit cum manu comitis Rudolphi et advocati sui Umberti. Falsciam^d mittimus ad Sclatannu et ad sanctum Mauricium et ad Pontem Sarasinam in proprio et in ecclesia sancti Mauricii et decimis et in familia et in alpibus et omnia ad predicta loca pertinencia. Et econtra recepimus octingentas marcas argenti et sexaginta uncias purissimi auri. Tracta carta in Curia sub rege Lothario, mense marcio et scripta in eodem loco mense ianuario sub rege Chunrado regni anno primo, XI kal. februaryi anno incarnationis domini MCXXXVIII, coram testibus: Chuno de Saggannis, Reynardus et Waltherus de Pitase et Lutefridus de Bel-

⁵⁷ Die dem Drucke zugrunde liegende Abschrift des 15. Jahrhunderts wird im Folgenden als B bezeichnet.

1. ^a *regnum* B, irrtümlich statt *regnante* (abgek. *regñ.*).

^b *prati* B, irrtümlich statt *pratis*.

^c folgt ein zweites *ad* B.

^d *fals.* B darüber von einer Hand des 16. Jahrhunderts *quem* eingefügt.

monte, Hugo et Heinricus de Castrisis et Chuno et Eginno de sancto Petro et Vpaldus de Scanevico et Algisus et Iohannes de Curia et Arnoldus de Ruzúnne testis et vicarius.

Et ego Eginno vice Chunradi cancellarii^e in sua presencia hanc cartam scripsi.

2.

Chur, 1137 März/1139 Januar 22.

Ulrich und Konrad, Söhne des Grafen Ulrich von Gamertingen, verkaufen dem Bischofe Konrad und der Kirche Chur die von ihnen ererbte Quart von Besitzungen im Oberengadin.

In Christi nomine, regnante^a rege nostro Lothario anno XII^o. Ego itaque Dedalricus et Chunradus cum nostris sororibus infantis comitis Dedalrici per voluntatem patris mei et avunculi mei Adalberti et cum manu advocati nostri Heberhardi de Sacco vendimus tibi domino Chunrado sancte Curiensis ecclesie episcopo et sancte Marie eiusdem ecclesie talem quartam qualem nos hereditavimus ex parte patris nostri Dedalrici et avunculi nostri Adalberti de Zuze scilicet ad sanctum Mauricium cum soliis et campis et pratis et herbis et foliis et cum alpibus et ad Sclatanna et similiter cum soliis coopertis et discoopertis, campis et pratis, herbis et foliis, in monte et in plano et familia et alpibus inquisitis et inquirendis et omnia ex integro que ad ipsam quartam pertinent. Et ipse recepit cum manu comitis Rudolphi et advocati sui Vmberti. Falsiciam^b mittimus ad Pontem Sarasinam in proprio et in^c nemoribus que ad ipsum locum pertinent. Et precium recepimus ducentas marcas argenti. Tracta carta in Curia sub rege Lothario mense marcio et scripta in eodem loco sub rege Chunrado regnante^a anno primo XI. kal. februarium anno incarnationis domini M^oC^oXXXVIII^o, coram testibus: Chuno de Sagannis, Rainardus et Waltherus de Pitase et Lutefridus de Bel-

1. ^e cancell. B.

2. ^a regn. B.

^b fals. B. dazu am Rande mit Verweisungszeichen von einer Hand des 16. Jahrhunderts quem.

^c folgt ein zweites in.

monte, Vgo et Heinricus de Castris, Chuno et Eginus de sancto Petro et Vpaldus de Scaneuico, Algisus et Iohannes de Curia et Arnuldus de Ruzúnne testis et vicarius.

Et ego Eginus vice Conradi cancellarii^d hanc cartam scripsi.

3. Chur, 1137 März/1139 Januar 22.

Ulrich und Konrad (von Gamertingen) schenken der Kirche Chur ihren Besitz zu Pontresina.

In Christi nomine, regnante^a rege nostro Lothario anno XII^o. Ego itaque Dedalricus et Chunradus cum nostris sororibus et per voluntatem patris nostri et avunculi nostri Alberti cum manu advocati nostri Heberhardi de Sacco damus sancte Marie Curiensis ecclesie pro remedio anime nostre et parentum nostrorum proprium nostrum ad Pontem Sarasinam cum omni familia et proprio ex integro omnia que ad ipsum pertinent, inquisitis et inquirendis. Et omnes Rudolfus recepit cum suo advocato Vmberto in potestatem sancte Marie Curiensis ecclesie die presente; permaneat in potestate sancte Marie Curiensis ecclesie. Tracta carta in Curia sub rege Lothario mense marcio et scripta in eodem loco sub rege Chunrado regnante^a anno primo, XI kal. februarii anno incarnationis domini M^oC^oXXXVIII^o, coram testibus: Chuno de Sagannio, Raynardus et Waltherus de Pitasis et Luthefridus de Belmonte, Vgo et Heinricus de Castris, Chuno et Eginus de sancto Petro, Vpaldus de Scaneuico, Algisus et Iohannes de Curia et Arnoldus de Ruzunne testis et vicarius.

Et ego Eginus vice Chunradi cancellarii^b in sua presencia hanc cartam scripsi.

4. Nachtrag, Anfang 16. Jh.

Homines joco numerata peccunia se redemerunt ab omni subiectione et servitute qua vigore presentis venditionis teneban-

2. ^d cancell. B.

3. ^a regn. B.

^b cancell. B.

tur et revenditione per reverendissimum dominum episcopum cum^a consensu d. d. prepositi, decani omniumque canonicorum ipsis facta cum restitutione presentis cartae qua ad perpetuam acquisitionem libertatis memoriam annullata et scissa in cartophilacio communis conservanda.

II. Der Aufbau der churrätischen Verkaufs- und Schenkungsurkunden

1. Die Verkaufsurkunde des 9./10. Jahrhunderts:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Protokoll | |
| Invokation | <i>In Christi nomine</i> , verbal, öfters auch monogramatisch. |
| Datum | <i>anno regnante domino</i> ... mit den Regierungsjahren des betr. Herrschers, zuweilen auch mit dem Tagesdatum. |
| Praescription mit Rogation | <i>Scripti ego</i> ... mit nachfolgendem Schreibernamen ... <i>rogitus a</i> ... folgt Name des Ausstellers oder einer andern Person, welche den Beurkundungsbefehl stellt. |
| b) Disposition | |
| Aussteller, Empfänger | <i>Constat, eum vendere</i> ... objektiv mit folgendem Empfängernamen, subjektiv ... <i>tibi</i> ... oder objektiv. |
| Verkaufsobjekt mit Lagebeschreibung | <i>pratum meum, qui confinit</i> , oder <i>confinantem de, a</i> ... mit Grenzangaben, ohne Pertinenzformel. |
| Traditionsformel | (der Verkäufer) <i>tradidit ad possidendum</i> ... mit nachfolgender Besitzformel. |
| Besitzformel | <i>habeas potestatem faciendi</i> ... |
| Preisformel | <i>pretium recepit</i> ... |
| Poenformel | Sie ist in ihrem Wortlaut stark verschieden, weist jedoch stets die <i>poena dupli</i> auf. |
| Stipulationsklausel | <i>stipulatione subnixa</i> mit öfterer Erwähnung der <i>lex Aquiliani Archaciani</i> . |
| c) Eschatokoll | |
| Ausstellungsformel | <i>Facta carta</i> mit Ortangabe |
| Datum | Tagesdatum, also der Schlußteil der Datierung im Protokoll. |
| Zeugenliste | <i>coram testibus</i> ... mit Bezug auf das <i>facta carta</i> . |
| abgekürztes Datum | <i>Notavi diem et regnum</i> . |
| Signet | Unterzeichnung des Ausstellers. |
| Schreibervermerk | <i>Ego</i> ... <i>hanc cartam scripsi</i> , und zwar auch dort, wo die Praescription den Schreiber schon vermerkt hat. |

^a *cum* auf ehem. *et* von gleicher Hand.

2. Die Schenkungsurkunde des 9./10. Jahrhunderts:

- a) Protokoll
 Invokation
 (Datum) *In Christi nomine*, verbal, öfters monogrammatisch (*anno regnante domino* ... mit Regierungsjahren, nur in seltenen Fällen auf diese Weise vorausgesandt).
- b) Disposition
 Aussteller, Empfänger mit Übertragungsformel *Ego ... do et dono et donatumque esse volo* ... oder *et transfundo ... tibi* ... subjektive Übertragungsformel.
 Schenkungsobjekt mit Lagebeschreibung und Pertinenzformel ... *confinat, confinante de, a* ... mit Grenzangaben *cum omnia adpertia* ...
 Traditionsformel (Donator) *tradidit ad possidendum* ... mit nachfolgender Besitzformel.
 Besitzformel *habeas potestatem faciendi* ...
 Falcidiapassus *falsitiam pono* ...
 Poenformel in stark verschiedenem Wortlaut, jedoch stets mit der *poena dupli*.
 Stipulationsklausel mit Übertretungs-
 buße *stipulatione subnixta* ... mit Angabe der *lex Aquiliani Archaciani*.
- c) Eschatokoll
 Ausstellungsformel *facta carta* mit Ortsangabe.
 Datum ganzes Datum mit Angabe von Regierungsjahren, Monats- und Tagesdatum.
 Zeugenliste *coram testibus* ... mit Bezug auf das *facta carta*.
 abgekürztes Datum *Notavi diem et regnum*.
 Signet Unterzeichnung des Ausstellers.
 Schreibervermerk *Ego itaque ... hanc cartam scripsi*, oft mit Rogation ... *rogitus a* ...

3. Die Schenkungsurkunde für Zwiefalten 1092:

- a) Protokoll
 Invokation
 Datum *In Christi nomine*, also verbal.
 regnante Heinricho quarto imperatore anno regni eius XXXVI^o. Das zweigeteilte Datum bringt im Protokoll die Regierungsjahre des Herrschers, im Eschatokoll den Monat.
- b) Disposition
 Aussteller, Schenkungsformel *Ego Livtoldus comes ... dono donatumque esse volo*, subjektiv.



Schenkungsobjekt mit Pertinenz- formel	<i>omne tale predium, quod habeo in vico Lupine in solis in edificiis in viniis in agris ...</i>
Empfänger	<i>ad cellam sancte Marie Zwivilde ...</i>
Falcidiapassus	<i>Falsiciam antepono, cui legibus pertinet ...</i>
Rezeptionsformel	<i>Et recepit abbas Ódalricus cum manu advocati sui Tyberii.</i>
c) Eschatokoll	
Ausstellungsformel	<i>Tracta et facta est hæc carta ...</i>
Datum	<i>in mense maio, Monatsdatum.</i>
Zeugenliste	<i>cuius testes ...</i>
Poenformel	<i>Si quis hanc cartam rumpere voluerit, incurrat iram sanctę trinitatis et sanctę Marie et solvat duplum quod carta ista continet et ad iudices XX libras auri reddat, geistliche Strafe, poena dupli und Übertretungsbuße an den Richter.</i>
Schreibervermerk	<i>Et Ego Meroaldus cartam scripsi.</i>

4. Die Schenkungsurkunden für Allerheiligen 1105:

a) Protokoll	
Invokation	<i>In Christi nomine, verbal.</i>
Datum	<i>regnante rege nostro Heinrico anno XXXXVIII.</i> Das Datum ist geteilt, wobei im Protokoll die Regierungsjahre, im Eschatokoll der Monat ge- geben wird.
b) Disposition	
Aussteller, Emp- fänger	<i>Ego itaque comes Burchardus ... dedi ...</i> subjek- tive Fassung mit objektivem Empfänger.
Schenkungsobjekt mit Lagebestim- mung	<i>unam vineam ad Lopine ... confinante ...</i>
Rezeptionsformel	<i>Et abbas Adalbertus recepit.</i>
Falcidiapassus	<i>Et falsicia misit comes in medietate suum pro- prium in vico Lopine ...</i>
c) Eschatokoll	
Ausstellungsformel	<i>Tracta et facta carta ...</i>
Datum	<i>mense martio, Monatsdatum.</i>
Zeugen	<i>Signatores et testes ...</i>
Vermerk des Vikars	<i>Et ego Olricus testis et vicariüs ...</i>
Schreibervermerk	<i>Et ego Meraldus hanc cartam scripsi.</i>

5. Die Gamertinger Verkaufsurkunden 1137/1139:

- a) Protokoll
Invokation *In Christi nomine*, verbal.
Datum *regnante rege nostro Lothario anno XII*. Das Datum ist geteilt, wobei im Protokoll die Regierungsjahre, im Eschatokoll der Monat in Bezug auf die Handlung ergänzt wird.
- b) Disposition
Aussteller, Empfänger *Ego itaque ... vendidimus tibi domino Chunrado sancte Curiensis ecclesie episcopi ...* Aussteller wie Empfänger werden subjektiv eingeführt.
Verkaufsobjekt mit Pertinenzformel und Grenzbestimmung *talem proprietatem quantum ac qualem nos habuimus in Zuze ... cum omni familia et cum alpibus et pascuis ... confinantem in Ponte alta et ad fontem in Pulpugnia ...*
Rezeptionsformel *Et ipse recepit cum manu ...*
Falsidiapassus *Falsiciam mittimus ad ...*
Preistormel *Et econtra recipimus octingentas marcas argenti ...*
- c) Eschatokoll
Ausstellungsformel *Tracta carta in Curia — et scripta eodem loco ...* Trennung von Handlung und Beurkundung in zeitlicher Hinsicht.
Datum *mense ianuario sub rege Chunrado regni anno primo, XI kal. febr. anno incarnationis domini MCXXXVIII*. Vollständige Datierung nach Tag, Monat, Regierungsjahren, Inkarnationsjahren in Bezug auf die Beurkundung.
Zeugenliste *coram testibus ...* mit Bezug auf die Beurkundung.
Schreibervermerk *Et ego Eginno ... hanc cartam scripsi.*

6. Die Gamertinger Schenkungsurkunde 1137/1139:

- a) Protokoll
Invokation *In Christi nomine*, also verbal.
Datum *regnante rege nostro Lothario anno XII*. Das Datum ist geteilt, wobei im Protokoll die Regierungsjahre, im Eschatokoll der Monat in Bezug auf die Handlung ergänzt wird.
- b) Disposition
Aussteller, Empfänger *Ego itaque ... damus sancte Marie Curiensis ecclesie*, subjektiv mit objektivem Adressaten eingeführt.
Schenkungsobjekt *proprium nostrum ad Pontem Sarisinam.*

Rezeptionsformel	<i>Et comes Rudolfus recepit... in proprietatem sancte Marie Curiensis ecclesie...</i>
Besitzformel	<i>die presente permaneat in proprietate sancte Marie Curiensis ecclesie...</i>
c) Eschatokoll	
Ausstellungsformel	<i>Tracta carta in Curia -- et scripta in eodem loco,</i> Trennung von Handlung und Beurkundung in zeitlicher Hinsicht.
Datum	<i>sub rege Chunrado regni anno primo, XI. kal. febr. anno incarnationis domini MCXXXVIII.</i> Vollständige Datierung nach Tag, Monat, Regierungs- und Inkarnationsjahren in Bezug auf die Beurkundung.
Zeugenliste	<i>coram testibus...</i> mit Bezug auf die Beurkundung.
Schreibervermerk	<i>Et ego Eginno... hanc cartam scripsi.</i>

7. Die Vintschgauer Verkaufsurkunde des 12. Jahrhunderts:

a) Protokoll	
Datum	<i>Anno millesimo centesimo LXV, regnante rege Friderico annos X,</i> also Inkarnations- und Regierungsjahre.
b) Disposition	
Aussteller, Empfänger	<i>Elizabeth... dedit Sigebando...</i> objektive Form für Aussteller und Empfänger.
Verkaufsobjekt mit Pertinenzformel und Lageangabe	<i>curiam ubi dicitur a Monte Luco cum campis...</i>
Falcidiapassus	<i>Et falsiciam misit in Lauto in suum campum...</i>
Preisformel	<i>Et precium dedit duas libras...</i>
Poenformel	<i>Si quis incontra ire voluerit, solvat uncias auri V.</i>
c) Eschatokoll	
Ausstellungsformel	<i>Tracta carta in Laut-facta in Schullo,</i> also Trennung von Handlung und Beurkundung nach Ort und Zeit.
Zeugenformel	<i>coram testibus...</i> in Bezug auf die Beurkundung.
Schreibervermerk	<i>Et ego Albertus scripsi...</i>

8. Die Vintschgauer Schenkungsurkunde des 12. Jahrhunderts:

a) Protokoll	
Invokation	<i>In nomine domini nostri Iesu Christi,</i> verbal.

Datum	<i>Anno millesimo CLVIII^o, indicione VIII^a, regnante rege Friderico anno VIII^o, Inkarnationsjahr, Indiktion und Regierungsjahre, vollständige Datierung ohne Monats- und Tagesangabe.</i>
b) Disposition	
Aussteller, Empfänger	<i>Gebhardus de Traspes... et sorores dederunt sancte Marie in Monte Burgus, Aussteller und Empfänger werden objektiv eingeführt.</i>
Schenkungsobjekt mit Pertinenzformel	<i>unam curtulam... cum omnibus ad eas pertinentibus...</i>
Falciapassus	<i>Falsiciam excipimus et ponimus de terra supradicta...</i>
Poenformel	<i>Si quis contra hanc cartam... temptare contraire vel irrumpere voluerit, iram sancte trinitatis incurrat et maledictionem sancte Marie et omnium sanctorum incurrat. Insuper centum libras auri cameram regis componat. Geistliche Strafen sind hier verbunden mit der Übertretungsbuße ohne die poena dupli.</i>
c) Eschatokoll	
Ausstellungsformel	<i>Tracta carta et facta Burgus. Trennung von Handlung und Beurkundung.</i>
Zeugenformel	<i>coram testibus... Huius negocii testes sunt...</i>
Schreibervermerk	<i>Hecil cancellarius subscripsit manu sua...</i>